
Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen ¹

(Änderung vom 23. November 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970² wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4

⁴ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die einheitliche Führung der Stimmregister erlassen; er kann überdies die Führung des Stimmregisters der stimmberechtigten Auslandschweizer der Gemeinde Schwyz übertragen oder es zentral durch die Kantonsverwaltung führen lassen.

§ 18 Abs. 1

¹ Ersatzwahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und in den Regierungsrat sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Vakanz durchzuführen.

§ 18 Abs. 3

³ Von Ersatzwahlen in den Ständerat und in den Kantonsrat wird abgesehen, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den ordentlichen Wahlen eintritt und nicht ein ausgeschiedenes Kantonsratsmitglied gemäss § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonsratswahlen vom 28. November 1906³ durch den Regierungsrat zu ersetzen ist.

§ 26 Abs. 1 bis 3

¹ Die Haupturne wird sonntags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr während mindestens einer Stunde zur Benützung durch die Stimmberechtigten im Stimmlokal aufgestellt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 28 Abs. 4 (neu)

⁴ Er kann die Stimtabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die korrekte Erfassung aller Stimmen und für die Wahrung des Stimmheimnisses erfüllt sind und Missbräuche ausgeschlossen werden können.

§ 30 Abs. 1

¹ Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Wahlbüros kann beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.

§ 32 Bst. e

(Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das die Staatskanzlei abgibt, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:)

e) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahl- oder Stimmzettel, die Zahl der gültigen und der leeren Stimmen bei Wahlen sowie das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung,

§ 34 Abs. 1 und 2 (neu)

f) Material

aa) Zustellung und Aufbewahrung

¹ Die Gemeinden haben der Staatskanzlei spätestens am Tag nach dem Abstimmungssonntag das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung von eidgenössischen und kantonalen Urnengängen zuzustellen.

² Die gebrauchten Rücksendekuverts, Stimmkuverts, Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und verschlossen aufzubewahren.

§ 35 Abs. 2 und 3

bb) Vernichtung und Archivierung

² Das gebrauchte Material wird von den Gemeinden nach der Erwerbung der Wahl oder Abstimmung vernichtet.

³ Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 37 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

(¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:)

a) Wahlzettel, die nicht im Wahlkuvert verpackt worden sind,

² Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Kuvert, so sind alle ungültig.

§ 41 Abs. 2

² Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 44a (neu) e) Stille Wahl

¹ Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) für den zweiten Wahlgang nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für diese Erklärung ist der Regierungsrat zuständig, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet, der Bezirksrat, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet und der Gemeinderat, wenn die Gemeinde den Wahlkreis bildet.

² Gleichzeitig macht die nach Abs. 1 zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.

§ 52 Abs. 2 und 3

² Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses, beauftragt der Regierungsrat die Staatskanzlei mit einer Nachprüfung. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Staatskanzlei bei Bedarf Mitglieder des Wahlbüros für die Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

³ Ist lediglich das Ergebnis einzelner Gemeinden nachzuprüfen, ist dazu die Präsidentin bzw. der Präsident der Wahlbüros, deren Meldung überprüft wird, einzuladen.

§ 57

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Kantonsratswahlen vom 28. November 1906:⁴

§ 3 Abs. 1

¹ *Der Regierungsrat bestimmt einen Freitag im ersten Quartal des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Tag des Wahlanmeldeschlusses bei der Gemeindekanzlei eintreffen.*

§ 9 Abs. 2

² *Überdies druckt oder vervielfältigt die Gemeinde die Listen und stellt den Stimmberechtigten frühestens vier Wochen und spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Listen sowie einen leeren Wahlzettel zu.*

b) Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969:⁵

§ 33 Abs. 1

¹ *Während einer Amtsdauer frei werdende Gemeinderatssitze sind innert sechs Monaten neu zu besetzen.*

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Märchy
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 120.100.

² GS 15-797.

³ SRSZ 120.200.

⁴ GS 5-312.

⁵ GS 15-683.